



SCHWEIZERISCHER TCHOUKBALL VERBAND (STBV)

STATUTEN

15. Juni 2012

Allgemeines

In Zweifelsfällen gilt die französische Sprachfassung.

In diesen Statuten beziehen sich die verwendeten Ausdrücke für Titel und Funktion sowohl für das weibliche, als auch für das männliche Geschlecht.

Der Begriff Verbandsmitglied wird verwendet, um Vereine, Gruppen und Gesellschaften zu beschreiben, die zum STBV gehören.

Der Begriff Mitglied wird verwendet, um natürliche Personen zu bezeichnen, wie Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder oder Vereinsmitglieder.

Unter dem Namen Schweizerischer Tchoukball Verband (S.T.B.V.) (auf Französisch: Fédération Suisse de Tchoukball, gekürzt F.S.T.B.) wurde am 18. April 1971 ein Verband unter der Leitung von Dr. Hermann Brandt, dem Erfinder dieser neuen Sportart, gegründet.

I. RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Art. 1

1. Der SCHWEIZERISCHER TCHOUKBALL VERBAND (S.T.B.V.) ist ein Verband im Sinne des Artikels 60 ff, ZGB, mit Sitz in Lausanne.

II. ZIELE

Art. 2

1. Der STBV ist eine Dachorganisation. Er bezweckt die Förderung des Tchoukballs mit einer erzieherischen Absicht.
2. Er verfügt über die notwendigen Kontakte mit anderen Sportverbänden, den zuständigen Behörden und Institutionen.
3. Er vertritt seine Verbandsmitglieder bei den Behörden und Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 3

1. Der STBV sorgt dafür, dass die beiliegende Tchoukball-Charta, welche die Ethik dieses Sports und seine Ideale definiert, eingehalten wird.
2. Er koordiniert die Aktivitäten und unterstützt seine Verbandsmitglieder im Sinne einer Förderung des Tchoukballs als Breiten- und Wettkampfsport.
3. Er kümmert sich um die Ausbildung der Trainer, der Leiter, und der Schiedsrichter.
4. Er berät seine Verbandsmitglieder bei Verwaltungs- und Organisationsproblemen.

5. Er übernimmt die Funktion des Schlichters bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern.

III. VERBANDSMITGLIEDER

Art. 4 Zusammensetzung

1. Der STBV setzt sich aus Vereinen, Gruppen und Gesellschaften aus der ganzen Schweiz zusammen.

Art. 5 Beitrittsbedingungen

1. Können aufgenommen werden:
 - a) Sportvereine und Sportgesellschaften, die mit dem Ziel gegründet wurden, Tchoukball im Sinne der Charta auszuüben, und deren Statuten vom STBV anerkannt wurden und im Einklang mit den Artikeln 60 ff des ZGB sind.
 - b) Sport- und Turngruppen, -vereine oder -verbände, bei denen Tchoukball ein Teil ihrer Aktivitäten ausmacht.
2. Die Verbandsmitgliedschaft wird für Organisationen mit kommerziellen oder gewinnorientierten Interessen verweigert.

Art. 6

1. Die Beitrittsgesuche müssen dem amtierenden Präsidenten schriftlich zugestellt werden.
2. Einem Beitrittsgesuch müssen die Statuten des Kandidaten, unterzeichnet von den zuständigen Personen, beigelegt werden.
3. Der Vorstand unterbreitet die Beitrittsgesuche der Delegiertenversammlung, welche über die Zulassung entscheidet.
4. Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens bei der nächstfolgenden regulären Delegiertenversammlung erneut vorstellig gemacht werden.

Art. 7

1. Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten, die dem STBV bekannte Dienste erwiesen und die Entwicklung des Tchoukballs allgemein unterstützt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8

1. Die Verbandsmitglieder sind angehalten, den Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des STBV-Vorstands zu folgen, und diese Organe in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.
2. Die interne Selbständigkeit der Verbandsmitglieder ist gewährleistet.

Art. 9

1. Verbandsmitglieder, die an internationalen Treffen teilnehmen, melden dies dem Vorstand im Voraus.
2. Jedes Verbandsmitglied ist selbständig im Hinblick auf das Organisieren einer internen Meisterschaft oder einer Sportveranstaltung auf freundschaftlicher Basis.

Art. 10

1. Für die Ausbildung und das Training der Nationalmannschaften ist der STBV zuständig. An internationalen Wettkämpfen können nur die vom STBV anerkannten Mannschaften die Schweiz offiziell vertreten.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Verbandsmitglied kann aus dem STBV austreten, indem er den Vorstand sechs Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode schriftlich darüber informiert, und unter der Bedingung, dass es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STBV vollumfänglich nachgekommen ist.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung ein Verbandsmitglied ausschliessen, das sich einer oder mehrerer der folgenden Taten schuldig gemacht hat: schwerwiegendes Versäumnis oder Verstoss gegen die Statuten und Reglemente des STBV; Nichtbeachten rechtlich gültiger Entscheidungen des STBV oder eines Schiedsgerichts; Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen; Rufschädigung oder Schädigung der guten Zusammenarbeit mit dem STBV.
3. Bevor jegliche Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds getroffen werden kann, muss dieses per eingeschriebene Briefpost an die Delegiertenversammlung vorgeladen werden, um sich zu äussern.
4. Die Berechtigung eines Verbandsmitglieds wird hinfällig mit dem Erlöschen als juristische Person.
5. Auf vorgängige Benachrichtigung des Vorstands kann die Delegiertenversammlung ein Verbandsmitglied ausschließen, das die Bedingungen des Artikels 5 nicht mehr erfüllt.
6. Die austretenden Mitglieder haben weder ein Anrecht auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags noch auf einen Teil des Vermögens des STBV.

Art. 12 Anwendungsbestimmungen

1. Der Vorstand legt die Details der Anwendungsbestimmungen fest, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

IV. VERBANDSORGANE

Art. 13

1. Die Organe des STBV sind:
 - a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Präsidentenkonferenz

V. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 14 Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Kompetenzen

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des STBV. Sie besteht aus den Delegierten der Verbandsmitglieder.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung der Verwaltungsorgane
 - e) die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Ernennung
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Vorstandes
 - der Buchprüfer
 - g) die Entscheidungen über Vorschläge des Vorstands und der Verbandsmitglieder
 - h) die Entscheidung über Rekurse gegen die Beschlüsse des Vorstands
 - i) die Aufnahme und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern
 - j) die Festlegung des Stimmrechts

- k) die Annahme der Verfügungen über die Anwendung des Stimmrechts
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) die Revision der Statuten
- n) die Auflösung des Verbandes
- o) die Bestimmung eines Aufsichtsorgans

Art. 15 Entscheidungen

1. Die Ernennungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.
2. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, der Ausschluss eines Verbandsmitglieds, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, oder Änderungen der Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, vorausgesetzt, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Beschluss, den STBV aufzulösen, kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden, wobei mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Sofern die Bedingungen unter Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind, muss innert dreißig Tagen eine neue außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese trifft ihre Entscheidungen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, bzw. drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. In allen anderen Fällen werden die Entscheidungen mit einem relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
6. Der Antrag auf eine geheime Abstimmung muss angenommen werden, sofern er von zwei Verbandsmitgliedern unterstützt wird.

Art. 16 Stimmrecht

1. Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Verbandsmitglieder können durch zwei Delegierte vertreten werden.
5. Ein Delegierter kann nur ein Verbandsmitglied vertreten.

Art. 17

1. Auf Vorankündigung des Vorstands entzieht die Delegiertenversammlung das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds, wenn dieses die Bedingungen des Artikels 16 nicht erfüllt.

Art. 18

1. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten bezüglich des Stimmrechts in den Anwendungsbestimmungen, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden müssen.

Art. 19 Verfahrensweise

1. Die Delegiertenversammlung findet normalerweise einmal pro Jahr statt.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, oder in dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.
3. Das vorgesehene Datum für die Delegiertenversammlung muss den Verbandsmitgliedern zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Die Einladung zur Versammlung und die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden.
4. Die Jahresberichte, die abgeschlossene Jahresrechnung und das Budget werden den Verbandsmitgliedern samt der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

5. Die Delegiertenversammlung kann nur über Punkte entscheiden, die auf der vorab zugestellten Tagesordnung aufgeführt sind. Vorschläge von Verbandsmitgliedern, welche sich an die Delegiertenversammlung richten, müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden unter folgenden Bedingungen statt:
 - a) Der Vorstand erachtet es im Interesse des STBV als notwendig
 - b) Mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder beantragen dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
7. Die Frist für die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beträgt drei Wochen.
8. Über die Diskussionen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss über die satzungsmäßige Gültigkeit der getroffenen Entscheidungen Auskunft geben. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben.

VI. VORSTAND

Art. 20 Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des STBV. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sowie 3 bis 6 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer einer zweijährigen Amtsperiode gewählt. Wenn es ihm notwendig erscheint, kann der Vorstand während seiner Amtsperiode der Delegiertenversammlung vorschlagen, seine Zusammensetzung zu ergänzen. Der Vorstand nimmt die Aufteilung der Aufgaben selbst vor.
2. Am Ende jeder Amtsperiode müssen sowohl der Präsident, der Vizepräsident, als auch die Vorstandsmitglieder, welche das fünfte Amtsjahr vollendet haben, aus dem Vorstand treten. Dem Präsidenten werden die früheren Amtsjahre als Vorstandsmitglied nicht angerechnet.
3. Verlässt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt, wird ein Nachfolger an der nächsten Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 21 Zuständigkeitsbereiche

1. Der Vorstand ist u.a. zuständig für:
 - a) das Festlegen der Struktur des STBV
 - b) das Festlegen der Tätigkeitsbereiche und deren Zielsetzungen
 - c) die Ernennung von Spezialkommissionen
 - d) die Kontaktpflege mit angegliederten Organisationen
 - e) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - f) das Entscheiden über alle Anliegen, die nicht der Kompetenz eines anderen Ausführungsorgans unterliegen
 - g) den Kontakt zu den Verbandsmitgliedern
 - h) den Kontakt zu Zivilbehörden und privaten Institutionen
 - i) die Ernennung der Delegierten für den Internationalen Tchoukball Verband

Art. 22 Vorgehensweisen und Entscheidungen

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten einberufen. Auf begründetem Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von acht Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Über die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen wird Protokoll geführt. Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden aufgrund von einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.

5. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche oder eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 23 Unterschrift

1. Der Präsident unterzeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten kann der Vizepräsident unterschreiben.
2. Der Vorstand kann anderen Personen eine Unterschriftsberechtigung zuteilen.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident ist der zuständige Administrator. Nebst Aufsicht über die Geschäftstätigkeiten steht er der Delegiertenversammlung und den Vorstandssitzungen vor.
2. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsident vertreten.
3. Handelt es sich um interne Angelegenheiten, kann der Präsident sich von Fall zu Fall von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. Falls der Präsident seine Funktion vor Ablauf der Amtsperiode niederlegt, muss innert sechs Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, um einen neuen Präsidenten zu wählen. Während dieser Zeit übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 25 Spezialkommissionen

1. Der Vorstand kann Kommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen ernennen, um besondere Aufgaben und Probleme zu lösen. Er bestimmt deren Ziele und legt die Arbeitsbereiche und Kompetenzen fest.

VII. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 26 Zusammensetzung und Zuständigkeiten

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der STBV-Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern zusammen.
2. Sie wird nach Bedarf einberufen.
3. Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Ihre Aufgabe besteht in der Besprechung und Vorbereitung für den Vorstand der wichtigen Angelegenheiten des STBV.

VIII. BUCHPRÜFER

Art. 27

1. Die Prüfung der Konten wird im Rotationsverfahren zwei Verbandsmitgliedern anvertraut, die bei jeder Delegiertenversammlung bestimmt werden.

IX. SCHIEDSGERICHT

Art. 28

1. Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern unterliegen einem Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Der Präsident oder der Vizepräsident fungiert als Hauptschiedsrichter. Die Bestimmungen des schweizerischen Konkordats in puncto Schiedsgericht kommen hierbei zur Anwendung.

X. FINANZEN

Art. 29

1. Die Einnahmen des STBV bestehen aus:

- a) Beiträgen der Verbandsmitglieder
 - b) Gewinnen aus Veranstaltungen
 - c) dem Verkauf von Publikationen
 - d) Subventionen
 - e) Spenden und anderen Zuwendungen
 - f) Sponsoren
 - g) allfälligen weiteren Einnahmequellen
2. Jedes Verbandsmitglied des STBV zahlt einen Beitrag.
 3. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Betrag und die Rechnungsgrundlage der Beiträge.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Spezialfonds zu gründen.
 5. Der Kassierer überwacht die allgemeine Buchhaltung.

Art 29bis

1. Für die Verbindlichkeit des STBV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des STBV muss sein allfälliges Vermögen unter die Aufsicht des Internationalen Tchoukballverbandes gestellt werden, um einem neuen Schweizerischen Tchoukball Verband die Möglichkeit zu geben, gegründet zu werden.
2. Wenn in einem Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Verband entstanden ist, verbleibt das verfügbare Vermögen im Besitz des Internationalen Tchoukballverbands.

Art. 31

1. Diese neuen Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2012 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2007 und treten per sofort in Kraft.

Schweizerischer Tchoukball Verband

Der Präsident
David Sandoz

Der Vizepräsident
Thibaut Collioud